



**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dual mit vertiefter Praxis
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 27. Juli 2023 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der 1. Än-
derungssatzung vom 30. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Modularisierung
- § 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 8 Vertiefte Praxis und Praktisches Studiensemester
- § 9 Abschlussarbeit
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil
- § 12 Zeugnis und akademischer Grad
- § 13 In-Kraft-Treten

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 13. Juni 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe mit vertiefter Praxis hat das Ziel, Studierende durch ein intensiveres praxisorientiertes Lehrangebot zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um - ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Mit den begleitenden Praxisphasen sowie dem praktischen Studiensemester sollen die bereits im Studium erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft und somit eine intensive Verzahnung von Theoriewissen mit Praxiserfahrungen gewährleistet werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) ¹Das erfolgreich abgeschlossene Studium befähigt zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. ²Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. ³Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe, theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 88 Abs. 2, 5, 6 und 10 BayHIG jeweils i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom in der jeweilig geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 4. Mai 2023 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) ¹Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium die Vorlage eines Bildungsvertrags bis spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters über die Gesamtdauer des Studiums mit einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner aus einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit voraus. ²Vom Kooperationspartner sind die in den „Richtlinien für ein Studium mit vertiefter Praxis“ geregelten Anforderungen zu erfüllen. ³Die im Praxisreferat erhältlichen Richtlinien für ein Studium mit vertiefter Praxis sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn im Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester mit begleitenden Praxisphasen sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als viertes Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.

§ 5 Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt werden. ³Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen. ⁴Hinzu kommen Kompetenzen im Rahmen des Studium Generale.
- (2) Alle Module sind Pflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Die Pflichtmodule bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtfächern.
- (3) ¹Die Pflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden, die ECTS-Punkte, die Prüfungen mit Prüfungsdauer und die Notengewichtung der Modulnoten sowie die Zuordnung der Module zu den Semestern sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtfächer hinaus können weitere Wahlpflichtfächer angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan. ⁴Ein Modul wird mit einer Prüfung und ggf. Studienleistungen (siehe §11 Abs. 1 SPO) abgeschlossen (siehe Anlage der SPO).

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Soziale Arbeit erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. die Pflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module;

4. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen (siehe Anlage);
 5. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 6. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, –dauer und -umfang) und zur Notengewichtung der Module bei der Bildung der Endnote des Prüfungsgesamtergebnisses (siehe Anlage);
 7. die Häufigkeit des Angebots von Modulen;
 8. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module;
 9. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Veranstaltung überschritten wird. ⁴In diesem Fall erfolgt die Vergabe der Plätze in der Regel nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung; alternativ legt der Fakultätsrat in seiner letzten Sitzung im Sommersemester/Wintersemester das durchzuführende Vergabeverfahren (z.B. Losverfahren, Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung des Studienfortschrittes) fest und gibt die Verfahrensart hochschulöffentlich bekannt. ⁵Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen existieren.
- (5) ¹Die Zulassung zur Prüfung kann von der Erfüllung einer Mindestteilnahme an Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden. ²Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen, wenn die Lehrveranstaltungen nicht oder seltener als die festgelegte Mindestteilnahme besucht wurden.
- (6) ¹Die Mindestteilnahme soll im Regelfall mit 70 Prozent festgelegt werden. ²Sofern es Art und Inhalt der Lehrveranstaltung notwendig machen, kann eine Mindestteilnahme bis 100% festgelegt werden, z.B. bei Exkursionen, Lehrveranstaltungen zur Selbsterfahrung o.ä.
- (7) ¹Sofern die notwendige Mindestteilnahme aus wichtigem, von der/dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund, z.B. Krankheit, nicht erreicht wird, soll die erforderliche Studienle-

istung zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Ersatzleistung für die nicht besuchten Anteile der Lehrveranstaltung bei der Prüfungskommission gestellt werden.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen „1.2 TPV: Theorien- und Organisationen der Sozialen Arbeit“ und „1.5 Propädeutikum“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus wichtigen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt den Erwerb von mindestens 77 ECTS-Punkten voraus.
- (4) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit setzt den Erwerb von mindestens 138 ECTS-Punkten voraus. ²Darin enthalten sein müssen das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche Forschung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein.

§ 8

Vertiefte Praxis und Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Die begleitenden Praxisphasen im Rahmen der Theoriesemester sind im Studium mit vertiefter Praxis integraler Bestandteil und umfassen mindestens 900 Stunden. ²Die Praxisphasen sind bei einem von der Hochschule anerkannten Kooperationspartner in einem Handlungsfeld der der Kinder- und Jugendhilfe unter Einhaltung der in „Richtlinien für ein Studium mit vertiefter Praxis“ geregelten Anforderungen abzuleisten. ³Die im Praxisreferat erhältlichen Richtlinien für ein Studium mit vertiefter Praxis sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Das erworbene Theoriewissen und die gemachten Praxiserfahrungen werden im Rahmen von Lehrveranstaltungen themenspezifisch reflektiert und verzahnt.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester ist ebenfalls integraler Bestandteil des Studiums. ²Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer 77 ECTS-Punkte erworben hat. ³Daneben müssen zusätzlich zu den Anforderungen in den Richtlinien für ein Studium mit vertiefter Praxis auch die in "Qualitätsstandards für das Praktikum" geregelten Anforderungen durch den anerkannten Kooperationspartner/die Praxisstelle erfüllt sein. ⁴Die im Praxisreferat erhältlichen Qualitätsstandards für das Praktikum sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Das praktische Studiensemester umfasst eine praktische Zeit in einer Einrichtung von – in der Regel - wenigstens 22 Wochen, die zusammenhängend, in Vollzeit (mind. 38,5 Stunden) und in einem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe abzuleisten sind.
- (4) Das praktische Studiensemester beinhaltet ebenso praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von vier Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (5) ¹Ist das Studienziel nicht beeinträchtigt, kann von während des praktischen Studiensemesters von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit in einer Einrichtung abgesehen werden, wenn der/die Studierende nachweist, dass er/sie diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt. ²Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese nachzuholen. ³Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (6) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit in einer Einrichtung durch ein Bescheinigungsformular der Fakultät Soziale Arbeit („mit Erfolg“) sowie durch eine Beurteilung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und
 2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Studienleistungen („mit Erfolg“) vollständig erbracht wurden.
- (7) ¹Die Fakultät hat ein Praxisreferat eingerichtet. ²Diesem obliegt die Organisation und Koordination der begleitenden Praxisphasen und des praktischen Studiensemesters sowie die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.

§ 9

Abschlussarbeit

- (1) Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt den Erwerb von wenigstens 138 ECTS-Punkten voraus. ³In dieser Summe müssen die ECTS-Punkte für das erfolgreiche Bestehen der Modulprüfungen „1.5 Propädeutikum“ und „2.3 Methoden sozialwissenschaftliche For-

schung“ sowie das erfolgreiche Bestehen des praktischen Studiensemesters „4.1 Praxisstudium und Praxisreflexion“ eingerechnet sein. ⁴Die Ausgabe des Themas und die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgen ausschließlich durch hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten der Fakultät Soziale Arbeit. ⁵Die letztendliche Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

- (3) ¹Die Bachelorarbeit muss spätestens nach fünf Monaten nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die oder der Prüfungskommissionsvorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter müssen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammen, das übrige Mitglied kann auch hauptamtliche Dozentin und Dozent der Fakultät sein. ³Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. ⁵Die Prüfungskommission kann auch für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Studienleistungen, Bonusleistungen, Bewertung von Prüfungsleistungen, Notenverbesserung, Prüfungsgesamtergebnis, Gesamturteil

- (1) ¹Studienleistungen in Wahlpflichtfächern können schriftliche, mündliche, praktische Tätigkeiten oder Projektaktivitäten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Studienleistungen werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ³Das Nähere ist in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.
- (2) ¹Gemäß § 17 APO können die Modulverantwortlichen in allen Modulen in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung Bonusleistungen festlegen. ²Als Bonusleistungen können eine oder mehrere wissenschaftliche Ausarbeitungen zu einem vorgegebenen Thema, ein oder mehrere Vorträge zu einem vorgegebenen Thema, das Lösen einer oder mehrerer Aufgaben oder eines oder mehrerer Tests in elektronischer Form eingebracht werden. ³Es kann auch eine Kombination der genannten Einzelleistungen eingebracht werden. ⁴Die modulspezifisch angebotenen Leistungen zum Erwerb eines Bonus sind

dem aktuellen Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen. ⁵Eine Verschlechterung der Modulnote durch eine Bonusleistung ist ausgeschlossen. ⁶Beim Nichtbestehen der Modulprüfung verfällt der erworbene Bonus. ⁷Der Bonus kann nur innerhalb eines Semesters erworben werden. ⁸Der Bonus verfällt spätestens ein Semester nach Ablauf des Semesters, in dem er erworben wurde. ⁹Im Falle einer durch Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus Gründen des Mutterschutzgesetzes ist ein Nachtermin zum Erwerb der Bonusleistung nur möglich, wenn er noch vor der zugehörigen Modulprüfung stattfinden kann. ¹⁰Die Festlegungen zu Prüfungsdauer, Inhalt und Umfang der jeweils möglichen Bonusleistung müssen spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote (Modulnote) zusammenzufassen, ergibt sich diese aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten "mit Erfolg abgelegt" und "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.
- (4) ¹Nach Antrag an die Prüfungskommission kann gemäß § 33 APO eine Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut abgelegt werden. ²Abweichend von § 33 APO bezieht sich diese Möglichkeit nur auf höchstens eine Prüfung.
- (5) Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der APO ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangerläuterung in englischer Sprache ausgestellt sowie ein Transcript of Records beigelegt. ⁴Das Diploma Supplement enthält darüber hinaus die Ausweisung von relativen ECTS-Noten nach dem ECTS-Users-Guide.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad
"Bachelor of Arts", Kurzform "B.A."
verliehen.

- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem zusätzlichen Prädikat „Studium mit vertiefter Praxis“ ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Treten)*

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 2023. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

Erste Änderungssatzung

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben oder später aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Modul	Modulname / Fächername	Art des Moduls /Fächerart	Art der Lehrveranstaltungen	ECTS	SWS	Prüfungen, Art / Dauer in Min / Umfang in Seiten	Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzungen	Notengewichtung für das Modul	Sprache
Grundlagenstudium – 1. Semester										
J1.1	Menschliches Verhalten, Entwicklung, Erziehung und Bildung	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.1.1	Psychologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
J1.1.2	Pädagogische Grundlagen für die Soziale Arbeit	PF			2					deutsch
J1.1.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Psychische Störungen – Einführung, Grundlagen, Störungsgenese									
	Kultur, Bildung und Soziale Arbeit									
	Einführung in die philosophische Anthropologie									
	Grundlagen der Gerontologie									
J1.2	TPV: Theorien und Organisationen der Sozialen Arbeit	PFM (3 PF)	SU, Ü, Pr	6	5	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.2.1	Theorieentwicklung in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J1.2.2	Organisationen und Träger der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J1.2.3	Reflexionsseminar unter Einbindung der Praxiserfahrungen	PF			1		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 100%		deutsch
J1.3	Gesellschaft und Politik	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J1.3.1	Der soziologische Blick auf moderne Gesellschaften	PF			2					deutsch
J1.3.2	Theorien politischen Handelns	PF			2					deutsch

J1.3.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P				deutsch
	Public Health										
	Zum aktuellen Wandel der Parteienlandschaft in Deutschland										
	Aktuelle Vorurteilsforschung und sozialpädagogische Praxis, Rassismus, Antisemitismus und Muslimfeindschaft										
	Lebenswelt Gehörloser										
	Soziale Ungleichheit und Geschlechterverhältnisse										
J1.4	Strukturen des Rechts	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch	
J1.4.1	Einführung in das Öffentliche recht	PF			2					deutsch	
J1.4.2	Einführung in das Private Recht	PF			2					deutsch	
J1.5	Propädeutikum	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch	
J1.5.1	Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens mit Übungen	PF			2			Tn* 70%		deutsch	
J1.5.2	Propädeutisches Tutorium	PF			2			Tn* 70%		deutsch	
Grundlagenstudium – 2. Semester											
J2.1	Handlungskompetenz - Basisstrategien	PFM (1 PF, 2 WPF)	SU, Ü	9	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch	
J2.1.1	Einführung in die Handlungskonzepte der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch	
J2.1.2	Gesprächsführung und Beratung	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 70%		deutsch	
J2.1.3	Soziale Gruppenarbeit	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 70%		deutsch	
J2.2	Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch	
J2.2.1	Die gesellschaftliche Funktion der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch	

J2.2.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Praxisfelder der Sozialen Arbeit									
	Professionalisierung der Sozialen Arbeit									
	Einführung in die Sozialwirtschaft									
	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession									
	Soziale Arbeit als wissenschaftliche Disziplin									
J2.3	Methoden Sozialwissenschaftlicher Forschung	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.3.1	Einführung in die Methoden empirischer Sozialforschung	PF			2					deutsch
J2.3.2	Datenerhebung, Dateneingabe und Datenanalyse – Empirie und Statistik	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 70%		deutsch
J2.4	Sozialleistungsrecht und Formen des Zusammenlebens	PFM (2 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	6	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J2.4.1	Sozialrecht	PF			2					deutsch
J2.4.2	Ehe- und Familienrecht	PF			2					deutsch
J2.4.3	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Strafrecht									
	Gesundheitsbezogenes Recht									
J2.5	TPV: Projektwerkstatt	PFM (1 WPF)	SU, Projekt	4	2	Ausarb. P (7-10 Seiten)	m.E. / o.E.			deutsch
	<i>Auswahl aus mehreren Projekten in Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern der Sozialen Arbeit, z.B.</i>	WPF	SU, Projekt	4	2			Tn* 70%		deutsch
	Kriminologie und Straffälligenhilfe									
	Öffentlichkeitsarbeit									
	Aktionstag									
Spezialisierung I – 3. Semester										
J3.1	TPV: Handlungskompetenz – Differenzielle Methoden	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	6	3	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch

J3.5	Kinderschutz in Theorie und Praxis	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
J3.5.1	Rechtliche Rahmenbedingungen und Kooperationsstrukturen im Kinderschutz	PF			2					deutsch
J3.5.2	Sozialwissenschaftliche Theorien zum Kinderschutz	PF			2					deutsch
Praktisches Studiensemester – 4. Semester										
J4.1	Praxisstudium und Praxisreflexion	PFM (2 PF, 1 WPF)	Pr, Ü	30	4	PortP.sb (Vortrag.sb 10-15 Min., Ausarb. 10-20 Seiten, Tn** Praktikum) P	m.E./o.E.	mind. 77 ECTS	m.E./o.E	deutsch
J4.1.1	22 Wochen Vollzeitpraktikum in einem einschlägigen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe*	PF								
J4.1.2	Praxisbegleitende Kleingruppe	PF			2			Tn* 100%		deutsch
J4.1.3	Praxisbegleitendes Seminar, z.B.	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 100%		deutsch
	Deeskalation									
	Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen									
	Konflikte institutionell analysieren									
Spezialisierung II – 5. Semester										
J5.1	Handlungskompetenz – Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PFM (2 PF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)			1	deutsch
J51.1	Klinische Diagnostik und Entwicklungspsychologie	PF			2					deutsch
J5.1.2	Diagnostik in der Kinder- und Jugendhilfe	PF			2					deutsch
J5.2	TPV: Lebens- und Problemlagen im Kindes- und Jugendalter	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	6	3	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J5.2.1	Risiko- und Konfliktpotentiale aus sozialwissenschaftlicher Sicht	PF			2					deutsch
J5.2.2	Reflexionsseminar unter Einbindung der Praxiserfahrung	PF			1		Vortrag.sb P od. Ausarb P	Tn* 100%		deutsch
J5.3	Diversität als Herausforderung für die Jugendforschung und Jugendpolitik	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch

J6.4	Gesundheitsförderung und Prävention	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.4.1	Gesundheitsförderung und Prävention	PF			2					deutsch
J6.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Klinische Sozialarbeit mit Kinder und Jugendlichen mit Essstörungen									
	Leitbild Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe									
J6.5	Jugendhilfe in öffentlicher Verantwortung	WPFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	6	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J6.5.1	Organisation, Aufgaben und sozialadministrative Grundsätze	PF			2					deutsch
J6.5.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Jugendkriminalität und die Praxis der Jugendgerichtshilfe (JGH)									
	Wirkungsforschung und Evaluation									
Vertiefungsstudium – 7. Semester										
J7.1	Bachelorarbeit mit Begleitseminar	PFM (1 WPF)	SU	14	1	BA (50-80 Seiten)		mind. 138 ECTS	3	deutsch
J7.1.1	Begleitseminar Bachelorarbeit**	WPF			1					deutsch
J7.2	TPV: Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	PFM (2 PF)	SU, Ü, Pr	5	3	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J7.2.1	Berufliches und berufsethisches Selbstverständnis in der Sozialen Arbeit	PF			2					deutsch
J7.2.2	Reflexionsseminar unter Einbindung der Praxiserfahrungen*	PF			1		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
J7.3	Studium Generale	PFM (3 WPF)	SU, Ü	6	6	LN			m.E./o.E.	
J7.3.1	Die zur Auswahl stehenden Lehrveranstal-	WPF			2					
J7.3.2		WPF			2					

J7.3.3	tungen sind dem semesteraktuellen Angebot der Fakultät IDS zu entnehmen	WPF			2					
J7.4	Sozialökonomie und Soziale Arbeit	PFM (1 PF, 1 WPF)	SU, Ü	5	4	Klausur (60-120 Min) od. Ausarb. (10-25 Seiten) od. mdlPr (10-60 Min)	m.E./o.E.		1	deutsch
J7.4.1	Organisationen, deren Steuerung und Führung in der Sozialökonomie	PF			2					deutsch
J7.4.2	<i>Auswahl aus Angeboten des semesteraktuellen Studien- und Prüfungsplans, z.B.</i>	WPF			2		Vortrag.sb P od. Ausarb P			deutsch
	Dienstleistungsmanagement									
	Finanzierung, Planung und Steuerung sozialer Hilfen									
	Qualitätsmanagement in der Sozialen Arbeit									
	Projektmanagement									
	Finanzierung sozialer Dienste									
	Fallwerkstatt Recht									
Insgesamt				210	124					

* Teilnahmenachweise dokumentieren die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in 70% bzw. 100% von allen im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen bzw. für die Dauer der Praxisphasen anwesend war

** Bescheinigung der genehmigten Praktikumsstelle zur Ableistung des vereinbarten Praktikumszeitraums

Abkürzungsverzeichnis:

Ausarb	Ausarbeitung	Pr	Praktikum
Abs.	Absatz	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	S	Seminar
Art.	Artikel	SU	seminaristischer Unterricht
BA	Bachelorarbeit	SWS	Semesterwochenstunde
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	Tn	Teilnahmebescheinigung
m.E.	mit Erfolg abgelegt	TPV	Theorie-Praxis-Verzahnung: Module, die speziell auf die Reflexion von Theorie und Erfahrungen aus der vertieften Praxis ausgelegt sind
mdlPr	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
o.E.	ohne Erfolg abgelegt	Votr.sb	Vortrag semesterbegleitend
P	Projekt	WPF	Wahlpflichtfach
PF	Pflichtfach	ZU	Zulassungsvoraussetzung
PFM	Pflichtmodul		